



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870  
E-Mail: [post@vgw.wien.gv.at](mailto:post@vgw.wien.gv.at)

- GZ: 1.) VGW-101/032/16120/2020-3  
2.) VGW-101/032/16124/2020  
3.) VGW-101/032/16128/2020  
4.) VGW-101/032/16150/2020  
5.) VGW-101/032/16151/2020  
6.) VGW-101/032/16153/2020  
7.) VGW-101/032/16512/2020  
8.) VGW-101/032/16675/2020  
9.) VGW-101/032/16679/2020  
10.) VGW-101/032/16684/2020  
11.) VGW-101/032/16687/2020  
12.) VGW-101/032/16691/2020  
13.) VGW-101/032/16693/2020  
14.) VGW-101/032/16695/2020  
15.) VGW-101/032/16701/2020  
16.) VGW-101/032/16711/2020  
17.) VGW-101/032/16714/2020  
18.) VGW-101/032/16717/2020  
19.) VGW-101/032/16719/2020  
20.) VGW-101/032/16724/2020  
21.) VGW-101/032/16726/2020  
22.) VGW-101/032/16729/2020  
23.) VGW-101/032/16732/2020  
24.) VGW-101/032/16736/2020  
25.) VGW-101/032/16739/2020  
26.) VGW-101/032/16742/2020  
27.) VGW-101/032/16743/2020  
28.) VGW-101/032/16745/2020  
29.) VGW-101/032/16747/2020  
30.) VGW-101/032/16839/2020  
31.) VGW-101/032/16840/2020  
32.) VGW-101/032/16841/2020  
33.) VGW-101/032/16842/2020  
34.) VGW-101/032/16843/2020  
35.) VGW-101/032/16844/2020  
36.) VGW-101/032/16845/2020  
37.) VGW-101/032/242/2021  
38.) VGW-101/032/243/2021  
39.) VGW-101/032/244/2021  
40.) VGW-101/032/245/2021

Wien, 1. April 2021

- 41.) VGW-101/032/246/2021
- 42.) VGW-101/032/249/2021
- 43.) VGW-101/032/251/2021
- 44.) VGW-101/032/292/2021
- 45.) VGW-101/032/294/2021
- 46.) VGW-101/032/295/2021
- 47.) VGW-101/032/296/2021
- 48.) VGW-101/032/297/2021
- 59.) VGW-101/032/298/2021
- 50.) VGW-101/032/299/2021
- 51.) VGW-101/032/300/2021
- 52.) VGW-101/032/301/2021
- 53.) VGW-101/032/302/2021
- 54.) VGW-101/032/369/2021
- 55.) VGW-101/032/376/2021
- 56.) VGW-101/032/378/2021
- 57.) VGW-101/032/380/2021
- 58.) VGW-101/032/382/2021
- 59.) VGW-101/032/384/2021
- 60.) VGW-101/032/386/2021
- 61.) VGW-101/032/391/2021
- 62.) VGW-101/032/394/2021
- 63.) VGW-101/032/396/2021
- 64.) VGW-101/032/400/2021
- 65.) VGW-101/032/402/2021
- 66.) VGW-101/032/663/2021
- 67.) VGW-101/032/664/2021
- 68.) VGW-101/032/665/2021
- 69.) VGW-101/032/667/2021
- 70.) VGW-101/032/668/2021
- 71.) VGW-101/032/669/2021
- 72.) VGW-101/032/670/2021
- 73.) VGW-101/032/671/2021
- 74.) VGW-101/032/672/2021
- 75.) VGW-101/032/673/2021
- 76.) VGW-101/032/674/2021
- 77.) VGW-101/032/808/2021
- 78.) VGW-101/032/810/2021
- 79.) VGW-101/032/813/2021
- 80.) VGW-101/032/815/2021
- 81.) VGW-101/032/816/2021
- 82.) VGW-101/032/818/2021
- 83.) VGW-101/032/823/2021
- 84.) VGW-101/032/824/2021
- 85.) VGW-101/032/825/2021
- 86.) VGW-101/032/826/2021
- 87.) VGW-101/032/827/2021
- 88.) VGW-101/032/828/2021
- 89.) VGW-101/032/829/2021
- 90.) VGW-101/032/830/2021
- 91.) VGW-101/032/831/2021
- 92.) VGW-101/032/832/2021
- 93.) VGW-101/032/877/2021

- 94.) VGW-101/032/879/2021
  - 95.) VGW-101/032/881/2021
  - 96.) VGW-101/032/883/2021
  - 97.) VGW-101/032/967/2021
  - 98.) VGW-101/032/968/2021
  - 99.) VGW-101/032/969/2021
  - 100.) VGW-101/032/970/2021
  - 101.) VGW-101/032/971/2021
  - 102.) VGW-101/032/972/2021
  - 103.) VGW-101/032/973/2021
  - 104.) VGW-101/032/974/2021
  - 105.) VGW-101/032/975/2021
  - 106.) VGW-101/032/976/2021
  - 107.) VGW-101/032/977/2021
  - 108.) VGW-101/032/978/2021
  - 109.) VGW-101/032/979/2021
  - 110.) VGW-101/032/980/2021
  - 111.) VGW-101/032/981/2021
  - 112.) VGW-101/032/982/2021
  - 113.) VGW-101/032/983/2021
  - 114.) VGW-101/032/985/2021
  - 115.) VGW-101/032/1124/2021
- A. AG

Geschäftsabteilung: VGW-A

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Pühringer in folgenden Beschwerdesachen

1.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. Oktober 2020, Zl. MA 40-...1/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von B. eine Vergütung von € 716,19 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 371,04 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

2.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. Oktober 2020, Zl. MA 40-...2/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von C. eine Vergütung von € 738,36 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 353,33 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

3.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. Oktober 2020, Zl. MA 40-...3/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von

21. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von D. eine Vergütung von € 602,88 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 155,09 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

4.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. Oktober 2020, ZI. MA 40-...4/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. April 2020 bis einschließlich 29. April 2020 für den Verdienstentgang von E. eine Vergütung von € 560,68 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 204,22 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

5.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. Oktober 2020, ZI. MA 40-...5/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 8. Mai 2020 bis einschließlich 13. Mai 2020 für den Verdienstentgang von F. eine Vergütung von € 361,73 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 108,48 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

6.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. Oktober 2020, ZI. MA 40-...6/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von G. eine Vergütung von € 738,36 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 380,73 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

7.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 29. Oktober 2020, ZI. MA 40-...7/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 3. Juni 2020 für den Verdienstentgang von H. eine Vergütung von € 1.057,09 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 107,92 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

8.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. Mai 2020, ZI. MA 40-...8/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von I. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 438,86 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

9.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 24. November 2020, ZI. MA 40-...9/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 18. Mai 2020 bis einschließlich 28. Mai 2020 für den Verdienstentgang von J. eine Vergütung von € 685,28 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 105,00 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

10.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...10/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von K. eine Vergütung von € 941,12 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 159,61 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

11.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...11/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von L. eine Vergütung von € 941,12 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 150,14 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

12.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...12/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von M. eine Vergütung von € 622,89 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 204,53 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

13.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...13/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von N. eine Vergütung von € 1.001,85 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 288,07, gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

14.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...14/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von O. eine Vergütung von € 1.269,03 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 189,27, gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

15.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2020, ZI. MA 40-...15/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 4. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von P. eine Vergütung von € 1.619,75 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 705,83 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

16.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2020, ZI. MA 40-...16/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. April 2020 bis einschließlich 28. April 2020 für den Verdienstentgang von Q. eine Vergütung von € 498,38 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren

der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 180,18 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

17.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2020, ZI. MA 40-...17/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von R. eine Vergütung von € 983,67 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 435,78, gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

18.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2020, ZI. MA 40-...18/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von S. eine Vergütung von € 582,79 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 181,18 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

19.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 1. Mai 2020, ZI. MA 40-...19/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 13. Mai 2020 bis einschließlich 22. Mai 2020 für den Verdienstentgang von T. eine Vergütung von € 622,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 524,38 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

20.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 14. Mai 2020, ZI. MA 40-...20/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 13. Mai 2020 bis einschließlich 22. Mai 2020 für den Verdienstentgang von U. eine Vergütung von € 622,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 467,50 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

21.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 11. Mai 2020, ZI. MA 40-...21/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 8. Mai 2020 bis einschließlich 20. Mai 2020 für den Verdienstentgang von V. eine Vergütung von € 809,87 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 484,42 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

22.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. Juni 2020, ZI. MA 40-...22/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 2. Juni 2020 bis einschließlich 5. Juni 2020 für den Verdienstentgang von W. eine Vergütung von € 282,83 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 64,20 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

23.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. Juni 2020, ZI. MA 40-...23/2020,

mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von X. eine Vergütung von € 941,12 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 161,46 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

24.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 29. Mai 2020, ZI. MA 40-...24/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von Y. eine Vergütung von € 1.306,49 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 574,20 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

25.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 29. Mai 2020, ZI. MA 40-...25/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 27. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von Z. eine Vergütung von € 1.050,40 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 406,86 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

26.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 24. November 2020, ZI. MA 40-...26/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 14. Mai 2020 bis einschließlich 25. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AA. eine Vergütung von € 747,58 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 114,54 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

27.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 18. Mai 2020, ZI. MA 40-...27/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 28. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AB. eine Vergütung von € 783,75 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 341,57 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

28.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 8. Juni 2020, ZI. MA 40-...28/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 6. Juni 2020 bis einschließlich 17. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AC. eine Vergütung von € 753,52 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 173,99 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG) abgewiesen wurde,

29.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 14.05.2020, ZI. MA 40-...29/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 10. Mai 2020 bis einschließlich 24. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AD. eine Vergütung von € 645,59 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 562,69 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

30.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...30/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 3. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AE. eine Vergütung von € 945,89 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 316,81 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

31.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...31/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AF. eine Vergütung von € 974,01 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 250,58 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

32.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 3. November 2020, ZI. MA 40-...32/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 11. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AG. eine Vergütung von € 2.086,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 387,81 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

33.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 3. November 2020, ZI. MA 40-...33/2020 mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AH. eine Vergütung von € 1.245,68 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 345,00 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

34.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 3. November 2020, ZI. MA 40-...34/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 27. Mai 2020 bis einschließlich 11. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AI. eine Vergütung von € 1.602,10 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 559,64 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

35.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 4. November 2020, ZI. MA 40-...35/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 11. Juni 2020 bis einschließlich 22. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AJ. eine Vergütung von € 836,84 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 305,89 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

36.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 4. November 2020, ZI. MA 40-...36/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 11. Juni 2020 für den Verdienstentgang von



AK. eine Vergütung von € 1.455,97 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 437,61 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

37.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...37/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AL. eine Vergütung von € 1.294,36 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 494,83 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

38.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...38/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AM. eine Vergütung von € 1.001,85 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 469,20 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

39.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 24. November 2020, ZI. MA 40-...39/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 12. Mai 2020 bis einschließlich 26. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AN. eine Vergütung von € 1.105,16 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 177,50 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 EpiG abgewiesen wurde,

40.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2020, ZI. MA 40-...40/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AO. eine Vergütung von € 983,67 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 237,69 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

41.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 28. Oktober 2020, ZI. MA 40-...41/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AP. eine Vergütung von € 983,67 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der Beschwerdeführerin in Höhe von € 565,37 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

42.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 29. Oktober 2020, ZI. MA 40-...42/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AQ. eine Vergütung von € 973,09 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 204,02 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

43.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 4. November 2020, ZI. MA 40-...43/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AR. eine Vergütung von € 675,27 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 198,04 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

44.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...44/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 12. Mai 2020 bis einschließlich 24. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AS. eine Vergütung von € 809,87 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 360,32 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

45.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...45/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AT. eine Vergütung von € 940,72 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 160,01 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

46.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...46/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von AU. eine Vergütung von € 768,63 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 86,84 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

47.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. November 2020, ZI. MA 40-...47/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 12. Mai 2020 bis einschließlich 26. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AV. eine Vergütung von € 934,47 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 335,83 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

48.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...48/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 14. Mai 2020 bis einschließlich 28. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AW. eine Vergütung von € 934,47 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 309,69 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

49.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...49/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AX. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der

beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 335,34 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

50.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...50/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AY. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 376,16 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

51.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...51/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 18. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von AZ. eine Vergütung von € 747,58 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 151,53 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

52.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 3. November 2020, ZI. MA 40-...52/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BA. eine Vergütung von € 1.029,80 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 364,76 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

53.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 4. November 2020, ZI. MA 40-...53/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BB. eine Vergütung von € 988,32 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 814,27 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 – EpiG abgewiesen wurde,

54.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 12. November 2020, ZI. MA 40-...54/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 18. März 2020 bis einschließlich 31. März 2020 für den Verdienstentgang von BC. eine Vergütung von € 872,07 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 343,76 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

55.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. November 2020, ZI. MA 40-...55/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 18. Mai 2020 bis einschließlich 22. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BD. eine Vergütung von € 324,23 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 121,46 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

56.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. November 2020, ZI. MA 40-

...56/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BE. eine Vergütung von € 888,31 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 318,31 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

57.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. November 2020, ZI. MA 40-...57/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BF. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 281,11 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

58.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. November 2020, ZI. MA 40-...58/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 8. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BG. eine Vergütung von € 1.432,85 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 1.019,25 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

59.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...59/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 23. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BH. eine Vergütung von € 874,65 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 116,57 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

60.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...60/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BI. eine Vergütung von € 705,27 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 150,74 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

61.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...61/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BJ. eine Vergütung von € 1.486,15 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 195,36 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

62.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...62/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BK. eine Vergütung von € 941,12 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 269,24 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

63.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...63/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BL. eine Vergütung von € 941,12 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 253,50 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

64.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 12. November 2020, ZI. MA 40-...64/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 10. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BM. eine Vergütung von € 1.236,74 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 447,01 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

65.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16. November 2020, ZI. MA 40-...65/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 3. August 2020 bis einschließlich 12. August für den Verdienstentgang von BN. eine Vergütung von € 1.463,62 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 205,39 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

66.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...66/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BO. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 473,06 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

67.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...67/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BP. eine Vergütung von € 1.803,79 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 666,61 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

68.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...68/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 18. Mai 2020 bis einschließlich 27. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BQ. eine Vergütung von € 622,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 431,36 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

69.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...69/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BR. eine

Vergütung von € 934,47 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 160,19 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

70.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 30. November 2020, ZI. MA 40-...70/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 19. Mai 2020 bis einschließlich 1. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BS. eine Vergütung von € 1.012,92 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 678,62 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

71.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...71/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BT. eine Vergütung von € 940,21 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 221,26 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

72.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...72/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BU. eine Vergütung von € 940,86 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 257,28 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

73.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...73/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BV. eine Vergütung von € 622,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 227,33 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

74.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...74/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von BW. eine Vergütung von € 963,05 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 259,90 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

75.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...75/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BX. eine Vergütung von € 622,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 220,33 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

76.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...76/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 14. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BY. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren von € 481,50 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

77.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. November 2020, ZI. MA 40-...77/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für den 18. Mai 2020 für den Verdienstentgang von BZ. eine Vergütung von € 64,85 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 24,52 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

78.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 13. November 2020, ZI. MA 40-...78/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 2. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CA. eine Vergütung von € 913,59 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 302,83 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

79.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 17. November 2020, ZI. MA 40-...79/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CB. eine Vergütung von € 983,67 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 377,46 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

80.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 17. November 2020, ZI. MA 40-...80/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 30. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CC. eine Vergütung von € 622,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 156,52 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 – EpiG abgewiesen wurde,

81.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 17. November 2020, ZI. MA 40-...81/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CD. eine Vergütung von € 1.001,85 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 696,60 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

82.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...82/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CE. eine Vergütung von € 934,47 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der

beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 152,76 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

83.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...83/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CF. eine Vergütung von € 940,21 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 147,02 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

84.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...84/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CG. eine Vergütung von € 940,97 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 162,22 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

85.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...85/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CH. eine Vergütung von € 934,47 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 160,19 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

86.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...86/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CI. eine Vergütung von € 940,21 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 221,26 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

87.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 27. Oktober 2020, ZI. MA 40-...87/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 10. Mai 2020 bis einschließlich 24. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CJ. eine Vergütung von € 921,06 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 853,65 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

88.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...88/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CK. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren in Höhe von € 1.861,50 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

89.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-



...89/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 12. Mai 2020 bis einschließlich 23. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CL. eine Vergütung von € 747,58 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 265,47 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

90.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...90/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 12. Mai 2020 bis einschließlich 21. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CM. eine Vergütung von € 622,98 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 257,22 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

91.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...91/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CN. eine Vergütung von € 577,47 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 49,41 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

92.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...92/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CO. eine Vergütung von € 946,99 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 143,96 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

93.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...93/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CP. eine Vergütung von € 1.361,78 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 218,68 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

94.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...94/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 12. Juli 2020 bis einschließlich 15. Juli 2020 für den Verdienstentgang von CQ. eine Vergütung von € 514,64 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 82,90 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

95.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...95/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 20. Juli 2020 bis einschließlich 28. Juli 2020 für den Verdienstentgang von CR. eine Vergütung von € 357,78 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 63,98 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

96.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 9. November 2020, ZI. MA 40-...96/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 20. Juli 2020 bis einschließlich 30. Juli 2020 für den Verdienstentgang von CS. eine Vergütung von € 727,52 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 147,96 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

97.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 26. November 2020, ZI. MA 40-...97/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 22. April 2020 bis einschließlich 2. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CT. eine Vergütung von € 795,87 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 567,78 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

98.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 15. Oktober 2020, ZI. MA 40-...98/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 27. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CU. eine Vergütung von € 930,20 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 550,85 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

99.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 17. November 2020, ZI. MA 40-...99/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CV. eine Vergütung von € 1.523,42 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 424,17 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

100.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...100/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 15. Mai 2020 bis einschließlich 28. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CW. eine Vergütung von € 872,17 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 397,09 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

101.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 23. November 2020, ZI. MA 40-...101/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 16. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von CX. eine Vergütung von € 1.206,64 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 74,33 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

102.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 23. Oktober 2020, ZI. MA 40-...102/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CY.

eine Vergütung von € 1.221,12 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 34,26 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

103.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...103/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von CZ. eine Vergütung von € 941,12 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 179,16 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

104.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 20. November 2020, ZI. MA 40-...104/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 21. Mai 2020 bis einschließlich 4. Juni 2020 für den Verdienstentgang von DA. eine Vergütung von € 940,99 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 148,10 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

105.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 23. Oktober 2020, ZI. MA 40-...105/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 18. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von DB. eine Vergütung von € 723,46 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 353,37 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

106.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 23. Oktober 2020, ZI. MA 40-...106/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 13. Mai 2020 bis einschließlich 26. Mai 2020 für den Verdienstentgang von DC. eine Vergütung von € 844,04 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 331,74 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

107.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 23. Oktober 2020, ZI. MA 40-...107/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 13. Mai 2020 bis einschließlich 26. Mai 2020 für den Verdienstentgang von DD. eine Vergütung von € 844,04 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 357,35 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

108.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 23. Oktober 2020, ZI. MA 40-...108/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 14. Mai 2020 bis einschließlich 29. Mai 2020 für den Verdienstentgang von DE. eine Vergütung von € 964,61 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 483,07 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

109.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 21. Oktober 2020, Zl. MA 40-...109/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 25. Mai 2020 bis einschließlich 7. Juni 2020 für den Verdienstentgang von DF. eine Vergütung von € 1.014,32 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 547,11 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

110.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 21. Oktober 2020, Zl. MA MA 40-...110/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 7. Mai 2020 bis einschließlich 11. Mai 2020 für den Verdienstentgang von DG. eine Vergütung von € 301,44 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 106,74 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

111.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 22. Oktober 2020, Zl. MA 40-...111/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 28. April 2020 bis einschließlich 3. Mai 2020 für den Verdienstentgang von DG. eine Vergütung von € 367,76 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 130,26 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

112.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 13. November 2020, Zl. MA 40-...112/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 27. Juli 2020 bis einschließlich 9. August 2020 für den Verdienstentgang von DH. eine Vergütung von € 890,27 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 258,67 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

113.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 17. November 2020, Zl. MA 40-...113/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 6. August 2020 bis einschließlich 15. August 2020 für den Verdienstentgang von DI. eine Vergütung von € 647,05 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 211,36 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

114.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 26. November 2020, Zl. MA 40-...114/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 17. August 2020 bis einschließlich 23. August 2020 für den Verdienstentgang von DJ. eine Vergütung von € 642,95 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 95,28 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

115.) Beschwerde der A. AG, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 17. November 2020, Zl. MA 40-...115/2020, mit welchem I.) der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeit von 4. August 2020 bis einschließlich 13. August 2020 für den Verdienstentgang

von DK. eine Vergütung von € 647,05 zuerkannt wurde, sowie II.) das Mehrbegehren der beschwerdeführenden Gesellschaft in Höhe von € 187,60 gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 iVm § 7 Epidemiegesetz 1950 - EpiG abgewiesen wurde,

den

## BESCHLUSS

gefasst

I. Gemäß § 34 Abs. 3 VwGVG werden die Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die zur ZI. Ra 2021/09/0094 protokollierte Revision gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 20. Jänner 2021, ZI. VGW-101/032/16118/2020-16, ausgesetzt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### Begründung

1. Den Beschwerdeverfahren liegen Anträge der beschwerdeführenden Gesellschaft auf Vergütung des Verdienstentgangs iSd § 33 iVm § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950 – EpiG betreffend zahlreiche bei ihr in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Personen zugrunde. In diesen Verfahren wurde von der belangten Behörde jeweils ein Teil des geltend gemachten Anspruchs zuerkannt. Strittig geblieben ist in den Beschwerdefällen, ob der geltend gemachte Anspruch auf Vergütung der Sonderzahlung bzw. des regelmäßig geleisteten Ausfallsentgelts zu Recht besteht oder in welcher Höhe dieser besteht.

2. In seinem Erkenntnis vom 20. Jänner 2021, ZI. VGW-101/032/16118/2020-16, hat das Verwaltungsgericht Wien im dortigen Beschwerdeverfahren den Anspruch auf Vergütung sowohl hinsichtlich der geltend gemachten Sonderzahlung als auch des geltend gemachten Ausfallsentgelts bejaht und der beschwerdeführenden Gesellschaft die Ansprüche zur Gänze zuerkannt.

3. Gegen dieses Erkenntnis erhob die belangte Behörde eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welche dort zur ZI. Ra 2021/09/0094

protokolliert wurde. In dieser Revision wird – zusammengefasst – die Frage aufgeworfen, ob ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs iSd § 33 iVm § 32 Abs. 3 EpiG hinsichtlich einer Sonderzahlung nur dann besteht, wenn diese Sonderzahlung im Monat der Absonderung geleistet wurde. Weiters werden die Fragen aufgeworfen, ab wann Leistungen an eine Person, die in einem Arbeitsverhältnis steht, als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsentgelts anzusehen sind und anhand welcher Umstände festgemacht werden kann, ob ein solches Ausfallsentgelt seitens der Dienstgeberin tatsächlich geleistet wurde. Die Revision wurde dem Verwaltungsgerichtshof vom Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 24. März 2021 zur Entscheidung vorgelegt.

Ungeachtet der Beurteilung, ob es sich bei diesen in der Revision aufgeworfenen Fragen um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG handelt, fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Lösung dieser Rechtsfragen. Weiters sind beim Verwaltungsgericht Wien derzeit deutlich mehr als hundert Verfahren nach dem Epidemiegesetz anhängig, in welchen sich diese Fragen stellen. Zudem ist eine noch viel größere Zahl an solchen Verfahren beim Verwaltungsgericht Wien in der Zukunft zu erwarten.

Folglich liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 Z 1 und 2 VwGVG vor und sind die Beschwerdeverfahren mit Beschluss bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die zur ZI. Ra 2021/09/0094 protokollierte Revision auszusetzen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 VwGVG in den Beschwerdefällen evident ist. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs

Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Pühringer